

FAQ-Liste zur Gasmangellage.

Informationen gemäß BMWK und Bundesnetzagentur

Bedingt durch den Krieg in der Ukraine überschlagen sich seit mehreren Monaten die politischen Ereignisse in der Strom- und Gasversorgung. Durch den Gesetzgeber werden regelmäßig Beschlüsse gefasst, wobei es immer wieder zu kurzfristigen Änderungen, wie zum Beispiel die Einführung und später die Rücknahme der Gasumlage kommt. Solche Maßnahmen sind für uns mit hohem organisatorischen, technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Leider ist dies für uns im Vorfeld nicht vorhersehbar. Wir bemühen uns, alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Manche Termine sind aber nicht einhaltbar, da teilweise die konkrete Umsetzung noch nicht geregelt ist. Genannt sei hier die Gaspreisbremse und die angekündigte Empfehlung einer Sonderzahlung von der Expertenkommission.

Als Ihr örtlicher Regionalversorger und Verteilnetzbetreiber möchten wir Sie nachfolgend zu aktuellen Themen sowie gesetzlichen Änderungen informieren.

Wo finde ich aktuelle gesetzliche Informationen?

Informationen zu Gesetzgebungsverfahren sowie deren Stand, welche die Strom- und Gasversorgung betreffen, bieten beispielsweise die Webseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de) an.

Wie ist die aktuelle Versorgungssicherheit auf dem Gasmarkt?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 14. Juni 2022 die zweite Stufe des Notfallplans Gas, die sogenannte Alarmstufe, ausgerufen. Aktuell ist die Versorgungssicherheit

gewährleistet, aber die Lage ist angespannt. Der Notfallplan Gas hat drei Stufen; die dritte ist die Notfallstufe.

Um dafür zu sorgen, dass trotz fehlender Gaslieferungen aus Russland genügend Gas im Winter zur Verfügung steht, trat am 30. April 2022 das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicher in Kraft. Der Gesamtpeicherstand in Deutschland liegt aktuell bei über 99 %. Die Bundesnetzagentur betont ausdrücklich die Bedeutung eines sparsamen Gasverbrauchs. Eine nationale Gasmangellage im Winter kann vermieden werden, wenn das Sparziel von mindestens 20 Prozent weiterhin erreicht wird.

Daten zu den Füllständen der Gasspeicher aktualisiert die Bundesnetzagentur regelmäßig auf (www.dvgw.de/themen/sicherheit/versorgungssicherheitgas/wie-voll-sind-die-gasspeicher-fuer-deutschland#/2022-11-04).

Ist die Gasversorgung in den Netzgebieten der Stadtwerke Schneeberg gefährdet?

Derzeit ist die Gasversorgung im Netzgebiet Schneeberg und OT Bad Schlema gesichert. Vor allem Haushaltskunden und medizinische Einrichtungen sind durch gesetzliche Bestimmungen besonders geschützt und würden von eventuellen Abschaltmaßnahmen als Letzte betroffen sein.

Sind bei den Stadtwerken Schneeberg nur große Firmen „nicht-geschützte Kunden“ oder können dies auch Gewerbetreibende/Handwerksbetriebe sein?

Bei den „nicht-geschützten Kunden“ ist nicht die Firmengröße maßgeblich, sondern der Gasverbrauch.

Anschaulich sind dies Gasverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden und einer Anschlussleistung von mehr als 500 Kilowatt. In der Gasversorgung werden diese als RLM-Kunden bezeichnet. RLM steht für registrierende Leistungsmessung; hier wird der tatsächliche Verbrauch erfasst und auf Basis individueller Lastprofile abgerechnet. Alle anderen Gasabnehmer ohne registrierende Leistungsmessung erhalten zunächst weiterhin Gas. Sollten vorgegebene Leistungsreduzierungen bei den „nicht-geschützten Kunden“ nicht ausreichen und es zu einer Gasmangelsituation in unserer Gasinfrastruktur kommen, müssten weitere Reduzierungen vorgenommen werden. Hier wären kleinere Verbrauchsstellen beziehungsweise die „geschützten Kunden“ betroffen.

Gibt es bei Vorliegen einer Gasmangellage eine Art Abschaltreihenfolge bei den „nicht-geschützten Kunden“ oder „geschützten Kunden“?

Innerhalb unseres Versorgungsgebietes gibt es für beide Kundengruppen eine von der Stadtwerke Schneeberg GmbH erstellte Abschaltreihenfolge. Hier wurden Kriterien wie die Dringlichkeit der Maßnahme, Größe der Anlage, die Auswirkungen der Abschaltung sowie die Möglichkeit der Wiederinbetriebnahme berücksichtigt. Dabei wurde sich an den Vorschlägen der Bundesnetzagentur orientiert.

Wie wird über eventuelle Einschränkungen in der Gasversorgung informiert?

Mitteilungen über bevorstehende notwendige Einschränkungen in der Gasversorgung in Schneeberg und im OT Bad Schlema erhalten Sie über die Website der Stadtwerke Schneeberg GmbH, der Bergstadt Schneeberg sowie über Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr. Wir bitten Sie, den in den Mitteilungen enthaltenen Aufforderungen Folge zu leisten. Ebenfalls werden Sie über diese Wege informiert, wenn die Gasversorgung ohne Einschränkungen wieder aufgenommen werden kann.

Falls die Bundesnetzagentur (Bundeslastverteiler) oder unser vorgelagerter Netzbetreiber eine Reduzierung der Gasverteilung anordnet: Gibt es dann eine ausreichende Vorlaufzeit?

Diese Frage kann aktuell leider nicht verlässlich beantwortet werden, denn die Stadtwerke Schneeberg GmbH werden von dem vorgelagerten Netzbetreiber

oder der Bundesnetzagentur zur Lastreduktion aufgefordert und müssen dann nach deren Zeitvorgabe handeln. Da allerdings die Füllstände der Gasspeicher aktuell sehr genau nachverfolgt werden können (**s. Frage 2**), ist es denkbar, dass eine Reduzierungsanforderung einige Tage im Voraus kommt, bevor sie umgesetzt werden muss.

Sollte die Verbrauchsreduzierung der „nicht-geschützten Kunden“ nicht ausreichen und der Gasverbrauch weiter gesenkt werden müssen, gilt auch für die „geschützten Kunden“, dass wir die Reduzierung so früh wie möglich ankündigen.

Wie lange kann eine eingeschränkte Gasversorgung andauern?

Wie lange eine Einschränkung dauern kann, ist nicht absehbar. Dies hängt von Gegebenheiten ab, die die Stadtwerke Schneeberg GmbH nicht beeinflussen können. Alle Gasverbraucher werden schnellstmöglich informiert, wenn die Einschränkung aufgehoben wird.

Wir bitten Sie diesbezüglich, keine telefonischen Anfragen an uns zu stellen.

Was können Sie bei Gaseinschränkungen tun?

Sie sollten auf jeden Fall Ruhe bewahren und unseren Aufforderungen Folge leisten.

Kann ich mein Gebäude von Gas auf Fernwärme umstellen?

Zunächst prüft unsere Abt. Gas/Wärme/Infrastruktur, ob eine Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Eine Umstellung von einem Gas- auf einen Fernwärmeanschluss dauert mindestens drei Monate.

Liegt keine Fernwärmeleitung in der Nähe, müssen Planungsarbeiten durchgeführt werden. In diesem Fall dauert es deutlich länger, bis ein Fernwärmeanschluss realisiert werden kann.